

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Conference Center & Hotel Munich Unterschleißheim GmbH
für Hotelaufnahmeverträge**

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Hotelzimmern von INFINITY zur Beherbergung sowie für alle in diesem Zusammenhang erbrachten weiteren Leistungen von INFINITY für den Kunden (Hotelaufnahmevertrag).
2. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, Nutzung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch INFINITY zustande (Vertragsabschluss).
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räumlichkeiten, die Nutzung der überlassenen Hotelzimmer zu anderen als Beherbergungszwecken, öffentliche Einladungen oder sonstige Werbemaßnahmen zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- und ähnlichen Veranstaltungen und die Nutzung von Hotelflächen außerhalb der angemieteten Räume für die vorgenannten Zwecke bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von INFINITY und können von der Zahlung einer zusätzlichen Vergütung abhängig gemacht werden. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung, die bestellten und weitere von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen vereinbarten bzw. üblichen Preise von INFINITY zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden direkt oder über INFINITY für den Kunden veranlasste Leistungen Dritter, deren Vergütung von INFINITY verauslagt wird.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und etwaigen lokalen Abgaben. Nicht enthalten sind lokale Abgaben, die nach dem jeweiligen Kommunalrecht vom Gast geschuldet sind, wie zum Beispiel Kurtaxe. Bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung lokaler Abgaben auf den Leistungsgegenstand nach Vertragsschluss werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dieses nur, wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Leistungserbringung vier Monate überschreitet.
3. Wurde Zahlung auf Rechnung vereinbart, so hat die Zahlung – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – binnen zehn Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen.
4. Für jede Mahnung nach Verzugseintritt hat der Kunde Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 an INFINITY zu erstatten. Der Nachweis, dass keine oder nur wesentlich geringere Kosten entstanden seien, steht dem Kunden frei. Bei Kunden, die keine Verbraucher sind, kann INFINITY stattdessen auch den Anspruch aus § 288 Abs. 5 BGB geltend machen.
5. INFINITY ist berechtigt, bei Vertragsabschluss vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung, zum Beispiel in Form einer Kreditkartengarantie, zu verlangen. Die Höhe der Sicherheitsleistung und die Termine zur Sicherheitsleistung werden im Vertrag vereinbart. Für Pauschalreisen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Das Hotel behält sich vor, Vorauthentifizierungen von Kreditkarten vor Anreise vorzunehmen.

6. In begründeten Fällen, zum Beispiel Zahlungsrückstand des Kunden oder Erweiterung des Vertragsumfangs, ist INFINITY berechtigt, auch nach Vertragsschluss eine Sicherheitsleistung im Sinne vorstehender Nr. 5 oder eine Anhebung der im Vertrag vereinbarten Sicherheitsleistung bis zur Höhe der vollen vereinbarten Vergütung zu verlangen.
7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung von INFINITY aufrechnen oder verrechnen.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung) / Nichtinanspruchnahme

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit INFINITY geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder wenn INFINITY einem kostenfreien Rücktritt ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktrittsrechtes sowie die etwaige Zustimmung zu einer Vertragsaufhebung müssen schriftlich erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche von INFINITY auszulösen. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin gegenüber INFINITY schriftlich ausübt; ist der Kunde Verbraucher genügt die Textform.
2. Ist ein Recht zum kostenfreien Rücktritt nicht vereinbart oder bereits erloschen und besteht auch kein gesetzliches Recht zum kostenfreien Rücktritt und stimmt INFINITY einer kostenfreien Vertragsaufhebung nicht zu, gelten im Falle einer Stornierung des Kunden oder Nichtinanspruchnahme der Leistungen die im Hauptvertrag vereinbarten Bestimmungen. Sofern im Hauptvertrag hierzu keine Vereinbarungen getroffen sein sollten, behält INFINITY den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung auch bei Nichtinanspruchnahme der Leistung. INFINITY hat dann jedoch die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Können die Zimmer nicht anderweitig vermietet werden, kann INFINITY die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen und den Abzug für ersparte Aufwendungen pauschalisieren. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, 90 % des vertraglich vereinbarten Preises für Übernachtung mit oder ohne Frühstück sowie für Pauschalarrangements mit Fremdleistungen, 70 % für Halbpensions- und 60 % für Vollpensionsarrangements zu zahlen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass die im Hauptvertrag geregelten Ansprüche oder die vorgenannten Ansprüche nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden sind.

V. Rücktritt von INFINITY

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist INFINITY bis zu diesem Zeitpunkt seinerseits berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von INFINITY mit angemessener Fristsetzung nicht auf sein Recht zum Rücktritt verzichtet. Dies gilt entsprechend bei Einräumung einer Option, wenn andere Anfragen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage von INFINITY mit angemessener Fristsetzung nicht zur festen Buchung bereit ist.
2. Ferner ist INFINITY berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von INFINITY nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - behördliche oder gesetzliche Vorschriften dazu führen, dass INFINITY die vertraglich vereinbarten Leistungen nur unter einem im Verhältnis zum kalkulierten Aufwand um 50 % erhöhten Aufwand erbringen kann und diese Entwicklung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar war und nicht von INFINITY zu vertreten ist;

- Hotelleistungen unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht wurden; vertragswesentlich können die Identität des Kunden, seine Zahlungsfähigkeit oder der Zweck seines Aufenthaltes sein;
- INFINITY begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen von INFINITY in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von INFINITY zuzurechnen ist;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist;
- ein Verstoß gegen Klausel I Nr. 2 vorliegt;
- eine vereinbarte oder gemäß obiger Klausel III Nrn. 5 und / oder 6 verlangte Sicherheitsleistung auch nach Verstreichen einer von INFINITY gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet wurde.

Sofern der sachlich gerechtfertigte Grund für den Rücktritt von INFINITY in einer Nichtverfügbarkeit der vom Kunden gebuchten Leistung besteht, wird INFINITY den Kunden unverzüglich hierüber informieren und ihm vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen eine bereits erbrachte Gegenleistung erstatten.

3. Der berechtigte Rücktritt von INFINITY begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Sollte bei einem Rücktritt von INFINITY ein Schadensersatzanspruch gegen den Kunden bestehen, so kann INFINITY den Anspruch entsprechend den im Hauptvertrag vereinbarten Stornierungsbedingungen oder mangels einer Vereinbarung im Hauptvertrag gemäß Klausel IV Nr. 2 pauschalieren.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer, sofern das nicht ausdrücklich schriftlich garantiert wurde.
2. Vorbehaltlich der ausdrücklichen Vereinbarung einer früheren Bereitstellungszeit stehen gebuchte Zimmer dem Kunden ab 15.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Sofern nicht ausdrücklich eine spätere Ankunftszeit vereinbart oder das betreffende Zimmer vorausbezahlt wurde, hat INFINITY das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Kunde hieraus einen Anspruch gegen INFINITY herleiten kann. Eine Verpflichtung von INFINITY zur anderweitigen Vergabe besteht nicht.
3. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer INFINITY spätestens um 10.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Die Nutzung über diesen Zeitpunkt hinaus gegen ein zeitabhängiges Entgelt kann – vorbehaltlich Verfügbarkeit – mit INFINITY vereinbart werden.
4. Sollte der Kunde das Zimmer über 10.00 Uhr hinaus nutzen, ohne zuvor eine ausdrückliche Vereinbarung mit INFINITY dazu getroffen zu haben, kann INFINITY aufgrund der verspäteten Räumung des Zimmers für dessen vertragsüberschreitende Nutzung bis 18.00 Uhr 50 % des vereinbarten Preises für das Zimmer (ausschließlich Verpflegung) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100 %. Vertragliche Ansprüche des Kunden werden hierdurch nicht begründet. Ihm steht es frei nachzuweisen, dass INFINITY kein oder ein wesentlich niedrigerer Anspruch entstanden ist.

VII. Haftung von INFINITY

1. INFINITY haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle übernommener Garantien sowie bei Eingreifen sonstiger zwingender Haftungsgrundlagen, wie beispielsweise der Gastwirthaftung nach §§ 701 ff. BGB, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weiterhin haftet INFINITY unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFINITY beruhen. INFINITY haftet auch für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten durch INFINITY beruhen; in Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung

jedoch beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung von INFINITY steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Klausel VII. nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen von INFINITY auftreten, wird INFINITY bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, INFINITY rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines Schadens hinzuweisen.

2. Für eingebrachte Sachen haftet INFINITY dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Es wird empfohlen, den Hotel- oder Zimmersafe zu nutzen. Will der Kunde Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 800,00 oder sonstige Sachen mit einem Gesamtwert von mehr als EUR 3.500,00 einbringen, ist eine gesonderte Aufbewahrungsvereinbarung mit INFINITY zu treffen.
3. Zurückgebliebene Sachen des Kunden werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Kunden nachgesandt. INFINITY bewahrt die Sachen drei Monate auf; danach werden sie, sofern ein erkennbarer Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. Ist das Fundbüro zur Übernahme nicht bereit, werden die Sachen weitere neun Monate aufbewahrt und dann entweder verwertet oder vernichtet. Für die Haftung von INFINITY gilt vorstehende Nr. 1 entsprechend.
4. Wird dem Kunden ein Stellplatz in der Hotelgarage oder auf einem Hotelparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht von INFINITY besteht nicht. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Hotelgrundstück abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet INFINITY nur nach Maßgabe vorstehender Nr. 1. Etwaige Schäden sind INFINITY unverzüglich anzuzeigen.
5. Weckaufträge werden von INFINITY mit größter Sorgfalt ausgeführt. Nachrichten, Post und Warensendungen für den Gast werden mit Sorgfalt behandelt. INFINITY übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung (bei Warensendungen jedoch nur nach vorheriger Absprache) und – auf Wunsch – gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Für die Haftung von INFINITY gilt vorstehende Nr. 1 entsprechend.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist im kaufmännischen Verkehr der Standort des INFINITY Hotels.
3. Alle Ansprüche gegen INFINITY verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern der Kunde kein Verbraucher ist. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von INFINITY beruhen.
4. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. INFINITY kann den Kunden nach seiner Wahl aber auch am Sitz des Kunden verklagen. Entsprechendes gilt jeweils, sofern der Kunde die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
5. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
6. INFINITY nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor Verbraucherschlichtungsstellen teil.

7. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. INFINITY und der Kunde sind verpflichtet, in diesen Fällen eine Regelung treffen, die der unwirksamen oder nichtigen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Regelungslücke.

Stand: August 2020